

Synopse

Änderung des Volksschulgesetzes (Spezielle Förderung)

	Beschlussesentwurf: Änderung des Volksschulgesetzes (Spezielle Förderung)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 1, 104 Absatz 2 und 105 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 ¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom (RRB Nr.) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
§ 36 Spezielle Förderung ¹ Die Spezielle Förderung umfasst Massnahmen für Schüler mit a) einer besonderen Begabung; b) einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand; c) einer Verhaltensauffälligkeit. ² Sie hilft, die Fähigkeiten der Schüler innerhalb der Regelschule mit Angeboten zu entwickeln, die namentlich a) die besondere kognitive Leistungsfähigkeit fördern (Begabungsförderung); b) Schüler mit speziellem Förderbedarf unterstützen (schulische Heilpädagogik);	

¹⁾ BGS [111.1](#).

c) die Sprachentwicklung, Kommunikation und Bewegung fördern (Logopädie und Psychomotorik); d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch für Fremdsprachige); e) zugezogene Schüler im Bereich der Frühfremdsprachen unterstützen; f) regionale Kleinklassen für Schüler mit besonderen Bedürfnissen anbieten, die vorübergehend nicht im Rahmen der Regelschulklasse geschult werden können. ³ ...	d) die Integration von fremdsprachigen Schülern unterstützen (Deutsch als Zweitsprache);
§ 36^{bis} Anordnung ¹ Im Kindergarten und in der Primarschule ordnet der Schulleiter die Spezielle Förderung an. Sollen die Fördermassnahmen insgesamt länger als zwei Jahre dauern, holt er zuvor bei der durch die kantonale Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle einen Abklärungsbericht ein. ² In der Sekundarschule ordnet eine von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichnete Fachstelle die Spezielle Förderung an. ³ Die Fördermassnahmen sind mit den Inhabern der elterlichen Sorge abzusprechen, schriftlich festzuhalten und zu begründen.	¹ Der Schulleiter ordnet die Spezielle Förderung an. Dauern die Fördermassnahmen insgesamt länger als zwei Jahre, holt er vor einer Verlängerung bei der durch die kantonale Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle einen Abklärungsbericht ein. ² <i>Aufgehoben.</i> ³ Die Fördermassnahmen sind mit den Inhabern der elterlichen Sorge abzusprechen, schriftlich festzuhalten und zu begründen.
§ 36^{ter} Kosten ¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstabe c. ² Die Kosten der übrigen Fördermassnahmen tragen die Einwohnergemeinden. ³ Der Kanton subventioniert die Gemeindeleistungen nach der Klassifikation zur Berechnung der Staatsanteile an den Lehrerbesoldungen.	¹ <i>Aufgehoben.</i> ² Die Schulträger tragen die Kosten der Fördermassnahmen nach § 36 Absatz 2 Buchstaben a–e.

	§ 36^{quater} Regionale Kleinklassen ¹ Der Kanton führt die regionalen Kleinklassen. ² Ziel der Förderung in der regionalen Kleinklasse ist die Reintegration in eine Regelschulklasse. ³ Der Schulleiter beantragt die Aufnahme in die regionale Kleinklasse bei der kantonalen Aufsichtsbehörde. ⁴ Die kantonale Aufsichtsbehörde entscheidet über die Aufnahme nach folgenden Kriterien: a) Zielvereinbarung mit den Inhabern der elterlichen Sorge; b) Abklärung durch die von der kantonalen Aufsichtsbehörde bezeichneten Fachstelle; c) Kapazität der regionalen Kleinklasse. ⁵ Die Schüler verbleiben administrativ in der Regelschule. ⁶ Der Kanton trägt die Kosten.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
	Solothurn,

	Im Namen des Kantonsrates Peter Brotschi Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär